



**Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Gesundheitspolitik
Sekretariat
3003 Bern**

per E-Mail an: dm@bag.admin.ch, airelle.buff@bag.admin.ch, stefanie.haab@sbfi.admin.ch.

Bern, 17. April 2014

Vernehmlassungsantwort zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe (GesBG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann, sehr geehrter Herr Bundesrat Berset,
sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz BDP bedankt sich für die Gelegenheit zur
Stellungnahme zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe.

Gesamtbeurteilung

Die BDP Schweiz ist von der Notwendigkeit eines neuen Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe überzeugt, denn mit der Aufhebung des Fachhochschulgesetzes FHSG droht ansonsten im Gesundheitsbereich eine Regelungslücke zu entstehen. Wir begrüßen zudem einheitliche und dadurch vergleichbare Vorgaben an die Bildung und die Berufsausübung. Dies ist Voraussetzung für die Sicherung und Förderung einer qualitativ hochstehenden Gesundheitsversorgung. Für die Fachhochschulen und die betreffenden Berufsverbände ist das GesBG sehr wichtig, denn die beruflichen Anforderungen an die Branchenfachleute steigen stetig. Die Akkreditierung der Bachelorstudienlehrgänge, die Definition der Ausbildungsstufen sowie die Regelung der Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse begrüßen wir sehr. Die BDP unterstützt auch die Regelung der privatwirtschaftlichen Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung.

Aktives nationales Berufsregister

Wir plädieren für klare Vorgaben zur Einführung eines aktiven Berufsregisters, welches gesamtschweizerisch gelten muss. Nur mit einem zentralen und aktiv geführten Register auf Bundesebene kann der Informationsaustausch bei einem allfälligen Entzug oder Einschränkung der

Berufsbewilligung interkantonal gewährleistet werden. Dasselbe gilt für die Bearbeitung von Disziplinarfällen. Einerseits sind damit die Kontrollen generell einfacher, andererseits ist der Kompetenznachweis und der Vergleich unter verschiedenen Berufsausübenden zum Schutz der Patientinnen und Patienten effizienter. Dies dient der Qualitätssicherung genauso wie statistischen Zwecken. Unseres Erachtens macht es Sinn, nicht nur berufsspezifische Berufsregister zu führen, sondern ein einziges Register für alle bewilligungspflichtigen Medizinal- und Gesundheitsberufe auf Bundesebene anzustreben. Für die Patientensicherheit wie auch für die interdisziplinäre Zusammenarbeit der verschiedenen Berufsgruppen ist ein transparentes und jederzeit einsehbares Berufsregister für nichtuniversitäre Gesundheitsberufe zwingend erforderlich. Die Registerpflicht muss für den öffentlich-rechtlichen Bereich und für alle Gesundheitsberufe gelten. Nicht zu vergessen sind dabei altrechtliche Diplome sowie in Gesundheitsberufen tätige Personen mit gleichwertig anerkannten, ausländischen Abschlüssen.

Auflistung Gesundheitsberufe

Die BDP bedauert die abschliessend genannten Gesundheitsberufe, wie sie im Vorentwurf des GesBG aufgelistet sind. Wir sind überzeugt, dass noch weitere Gesundheitsberufe erfasst werden müssen, beispielsweise medizinisch-technische Radiologie-Assistenten/-innen, medizinische Praxisassistenten/-innen oder Optometristen/-innen. Es muss zudem möglich sein, auf dem Verordnungsweg, also ohne langwierige Gesetzesrevision, künftig noch weitere Gesundheitsberufe flexibel dem GesBG zu unterstellen. Dies selbstverständlich unter der Voraussetzung, dass diese Berufe die strikten Anforderungen erfüllen. Wir stellen uns diesbezüglich als Beispiel die Osteopathen/-innen vor, sobald diese über eine Ausbildung an den Fachhochschulen verfügen.

Regelung der Masterstufe

Analog der Bachelorabschlüsse sollen auch die Masterstudienlehrgänge und –abschlüsse ins GesBG aufgenommen und damit gesetzlich verankert werden. Die BDP schätzt zwar die Regelung der berufsspezifischen Kompetenzen, welche Bachelorstudienabsolventinnen und –absolventen aufweisen müssen, jedoch fehlen die ausführlichen und spezifischen Kompetenzen für die Masterstudienlehrgänge. Insbesondere bemängeln wir, dass Absolventinnen und Absolventen eines Masterabschlusses keine neue Berufsbezeichnung erteilt wird. Wer die Masterstufe absolviert hat, erwirbt umfassende zusätzliche Fähigkeiten, auch bezüglich wissenschaftlicher Erkenntnisse. Dies ermöglicht neue innovative Wege für die Weiterentwicklung der verschiedenen Berufsgebiete.

Berufsbezeichnungsschutz

Der BDP fehlen im GesBG spezielle Massnahmen zum Schutz einer Berufsbezeichnung, respektive eines Titels. Ein geschützter Titel ermöglicht eine transparente und sichere Informationsquelle für Personen, welche Leistungen in diesen Berufskategorien in Anspruch nehmen. Mit einem gesetzlich geregelten Berufsbezeichnungsschutz kann Irreführungen vorgebeugt werden. Die Ausbildung und Qualifikation wäre damit eindeutig ersichtlich.

Anforderungen und Voraussetzungen

Positiv wertet die BDP die Orientierung des GesBG am Medizinalberufegesetz (MedBG), welches insbesondere für die Ärzteschaft Gültigkeit hat. Dadurch wird eine wichtige Voraussetzung für eine bessere interprofessionelle Zusammenarbeit aller Health Professionals (inklusive Ärzte/Ärztinnen) geschaffen. Wir begrüssen die Akkreditierungspflicht und die klar deklarierten Voraussetzungen. Eine

Programmakkreditierung der Studiengänge (Bachelor und Master) ist unseres Erachtens notwendig; eine solche ermöglicht die Überprüfung der Abschlusskompetenzen.

Bezüglich der Berufsausübung der Pflegefachpersonen befürworten wir, dass die privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung für alle Diplomabschlüsse der Pflegefachpersonen FH/HF in gleicher Weise reglementiert werden soll. Bei der privatwirtschaftlichen Berufsausübung aller Gesundheitsberufe ist die Vertrauenswürdigkeit und damit die berufliche Kompetenz Bedingung. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf einen weiteren sehr wichtigen Punkt hin: Die Kommunikation. Insbesondere bei Gesundheitsberufen spielt die Sprache eine zentrale Rolle, sowohl bei der Anamnese als auch bei der Beratung. Die Sprachkenntnis gehört daher zur Grundvoraussetzung für eine Bewilligung zur Berufsausübung. Bei einem Wechseln in eine andere Sprachregion muss in unseren Augen die Sprachkenntnis erneut nachgewiesen werden.

Wir danken für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Landolt, Präsident BDP Schweiz



Lorenz Hess, Nationalrat